

## SERVICE & LEISTUNGEN

- Beratung in allen arbeits- und sozialrechtlichen Fragen
- unentgeltlicher Rechtsschutz für unsere Mitglieder in allen Streitfällen aus dem Arbeitsrecht
- kostenlose Vertretung vor Gerichten, Sozialversicherungsträgern und Schlichtungsstellen gemäß den Rechtsschutzbestimmungen des ÖGB
- gewerkschaftliche Arbeitslosen- und Weihnachtsunterstützung
- Berufshaftpflicht- und Berufsrechtsschutzversicherung
- Freizeitunfall-, Unfallspitalgeld- und Begräbniskostenbeitragsversicherung
- Unterstützungen durch: Katastrophenfonds, Karl Maisel-Fonds und Anton Proksch-Fonds
- Kursunterstützung, für Kurse die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen
- Streikunterstützung
- günstige Urlaube in Bad Hofgastein, Velden und Krumpendorf
- Mitgliedscard - Vergünstigungen bei vielen Firmen
- kostenlose Monatszeitschrift „Glück Auf!“ & „Solidarität“
- kostenloses Abonnement des Magazins „Cult & Card“

Alle diese Leistungen werden ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge finanziert. Damit ist die Unabhängigkeit der Gewerkschaft PRO-GE garantiert.

[www.proge.at](http://www.proge.at)

## KONTAKT

### GEWERKSCHAFT PRO-GE

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien  
Telefon: (01) 534 44 69-100  
Telefax: (01) 534 44-103 310  
mitgliederservice@proge.at, www.proge.at

Landessekretariat **Burgenland**  
Wienerstraße 7a, 7000 Eisenstadt  
Telefon: (02682) 770 53  
burgenland@proge.at

Landessekretariat **Kärnten**  
Bahnhofsstraße 44, 9020 Klagenfurt  
Telefon: (0463) 58 70-414  
kaernten@proge.at

Landessekretariat **Niederösterreich**  
Wassergasse 31a, 2500 Baden  
Telefon: (02252) 443 37 u. 446 75  
niederosterreich@proge.at

Landessekretariat **Oberösterreich**  
Weingartshofstraße 2, 4020 Linz  
Telefon: (0732) 65 33 47  
oberoesterreich@proge.at

Landessekretariat **Salzburg**  
Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg  
Telefon: (0662) 87 64 53-241  
salzburg@proge.at

Landessekretariat **Steiermark**  
Karl-Morre-Straße 32, 8020 Graz  
Telefon: (0316) 70 71-275  
steiermark@proge.at

Landessekretariat **Tirol**  
Südtiroler Platz 14-16, 6010 Innsbruck  
Telefon: (0512) 597 77-506  
tirol@proge.at

Landessekretariat **Vorarlberg**  
Reutegasse 11, 6900 Bregenz  
Telefon: (05574) 717 90  
vorarlberg@proge.at

Landessekretariat **Wien**  
Johann-Böhm-Platz 1  
1020 Wien  
Telefon: (01) 534 44 69-660  
wien@proge.at



# Land- und Forstwirtschaft

## BEENDIGUNGSRECHT

# DIE WITTERUNGSBEDINGTE (SAISONALE) BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Die Novellierung der Landarbeitsordnungen hinsichtlich der Berechnung der Urlaubersatzleistung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat mehrere Fragen aufgeworfen. Es ist vorrangiges Ziel dieses Informationsblattes, die richtige Handhabung dieser „neuen Urlaubsaliquotierung“ und den richtigen Umgang mit so genannten „witterungsbedingten Unterbrechungen“ zu gewährleisten.

## BEGINN

Bereits bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ist darauf zu achten, ob dieses unbefristet oder befristet eingegangen wird. Die Aushändigung eines Dienstzettels mit dem diesbezüglichen Inhalt ist gesetzlich verpflichtend!

Der häufig verwendete Begriff „witterungsbedingtes Aussetzen“ (auch „Stempeln gehen“ genannt) umschreibt arbeitsrechtlich meist nichts anderes als die volle Beendigung des Arbeitsverhältnisses!

## BEENDIGUNG

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Verbrauch des gesamten Urlaubs ist Voraussetzung für den sofortigen Bezug des Arbeitslosengeldes.



Würde es sich tatsächlich um eine Aussetzung (Karenzierung) des Arbeitsverhältnisses handeln, so würden zwar die wechselseitigen Rechte und Pflichten ruhen (also die Arbeitsleistung entfallen und kein Entgelt bezahlt). Es gäbe aber auch keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Eine derartige Aussetzung des Arbeitsverhältnisses würde etwa der Karenz anlässlich der Geburt eines Kindes entsprechen.

## Urlaub

Ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch ein restlicher Urlaubsanspruch offen, so ist dieser aliquot (im Verhältnis zur Beschäftigung im laufenden Urlaubsjahr) in Form einer Ersatzleistung für nicht verbrauchten Urlaub (= Urlaubersatzleistung) auszubezahlen.

Für die Dauer des Anspruches auf Urlaubersatzleistung ruht der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Der Urlaubsverbrauch kurz vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann nicht einseitig angeordnet werden. Es gilt stets der Vereinbarungsgrundsatz.

Unverändert bleibt die Möglichkeit des Urlaubsverbrauchs.

Da der Anspruch auf Urlaub im gesamten Ausmaß bereits am ersten Tag des Urlaubsjahres entsteht, kann dieser auch jederzeit im vollen Ausmaß im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber verbraucht werden.

Solange das Dienstverhältnis aufrecht ist, ist eine „Aliquotierung“ des Urlaubsanspruchs unzulässig.

## Beitragszeiten

Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten für Personen, die ab 1.1.1955 geboren wurden, seit einer Gesetzesänderung 2005 als Beitragszeiten.

## Beendigung ohne Zwang

Niemand kann „Stempeln geschickt“ oder zum „Aussetzen“ gezwungen werden. Sollten Betriebe die ArbeitnehmerInnen aufgrund von schlechter Witterung wochenlang nicht beschäftigen können, so ist auf die allgemein möglichen Beendigungsarten, in diesem Fall auf die Dienstgeberkündigung zu verweisen.

Eine einseitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist nur in der Form möglich, dass dieser die Kündigung ausspricht und die entsprechenden Kündigungsfristen einhält. Eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses setzt immer die Zustimmung des/der Arbeitnehmers/in voraus.

## Kündigungsschutz

ArbeitnehmerInnen mit Kündigungsschutz (BetriebsrätlInnen, begünstigt Behinderte,...) können nicht gezwungen werden, ihr Dienstverhältnis zu beenden. Hier müsste zuerst die Zustimmung der zuständigen Institution eingeholt werden.

Das Vortäuschen falscher Tatsachen in Hinblick auf den Urlaubsverbrauch führt in jedem Fall zumindest zur Zurückzahlung des Arbeitslosengeldes.

## Abfertigung

Grundsätzlich besteht bei der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ausbezahlung einer Abfertigung. Lediglich durch die Wiedereinstellungszusage und mit Zustimmung der ArbeitnehmerIn kann die Auszahlung „aufgeschoben“ werden.

## Korrekte Unterlagen

Wichtig ist, dass sich alle darüber im Klaren sind, wie das Beschäftigungsverhältnis beendet wurde. Es ist daher stets darauf zu achten, ob die Beendigungsart auch korrekt auf der Abmeldung von der Sozialversicherung bzw. den dem AMS gegenüber ausgehändigten Unterlagen aufscheint!